

1243 Offiziere zur Disposition

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **77=97 (1931)**

Heft 9

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-10001>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung Journal Militaire Suisse Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Redaktion: Oberst-Divisionär Ulrich Wille

Adresse der Redaktion: Wildermettweg 22, Bern, Telefon Zähringer 22.92

1243 Offiziere zur Disposition.

Immer wieder steht man unter dem Eindruck, daß wir Offiziere mit Dienst- und Lebenserfahrung zum alten Eisen legen, obwohl sie freudig noch weiter unserem Wehrwesen dienen möchten und wertvolle Dienste leisten könnten. Wenn man selbst schon die Jahre erreicht hat, in denen das Gesetz den Eidgenossen längst aus der Wehrpflicht entläßt, und sich trotzdem noch wehrkräftig fühlt, so kann man den Gedanken nicht von der Hand weisen, daß die Armee viele ausgebildete Wehrkräfte vorzeitig entläßt. Es soll damit nicht die Richtigkeit der gesetzlichen Altersgrenzen angezweifelt werden, aber innerhalb dieser Grenzen kann doch vielleicht mancher nach Gesinnung und Befähigung bewährte Offizier länger ausgenutzt werden. Möglicherweise ergibt sich daraus ein Minderbedarf an auszubildenden Offizieren, an Offizieren überhaupt oder an Stabsoffizieren, aber darauf soll hier kein besonderes Gewicht gelegt sein, vielmehr darauf, daß es sachlich ein Gewinn ist, dienst- und lebenserfahrene bewährte Kräfte in der Armee zu behalten und zu verwenden dort, wo sie voraussichtlich bessere Dienste leisten als andere, die entweder weniger brauchbar sind, oder aber von Posten weggenommen werden müssen, an denen sie ihre richtigere Verwendung hätten. Wir lenken die Aufmerksamkeit auf folgende Beispiele:

1. Die Bataillonskommandanten und Regimentskommandanten der Landwehr.

Auf Jahresende werden wieder eine Reihe neuer Kommandanten für die Bataillone und Regimenter der Landwehr ernannt werden müssen. Erneut steht man vor der Wahl, eben erst zum Major und zum Oberstleutnant beförderten Offizieren Bataillone und Regimenter anzuvertrauen, zu deren Führung sie unerfahren sind und höchstens jedes vierte Jahr damit Erfahrungen sammeln können, oder aber, wenn man dies vermeiden will, Auszugs-Bataillons- und Auszugs-Regimentskomman-

danten mit ausreichender Erfahrung zur Landwehr zu versetzen. Letzteres ist sachlich das allein richtige. Dabei entsteht jedoch gerade dann, wenn diese Kommandanten im Auszug ausreichend lang geführt und sich auch bewährt hatten, ein unzweckmäßig häufiger Wechsel in den Landwehrkommandos, weil diese Majore und Oberstleutnants schon nach kurzer Zeit zur Beförderung an der Reihe sind.

Zur Beseitigung dieses sachlich unerwünschten raschen Wechsels in Landwehrkommandos ist, dem Vorschlag eines dieser Stabsoffiziere folgend, dem Eidgenössischen Militärdepartement beantragt worden, die Landwehr-Bataillone außer durch Majore auch durch Oberstleutnants kommandieren zu lassen und ebenso die Landwehr-Regimenter außer durch Oberstleutnants auch durch Obersten. Wenn man die Vorteile dieses Vorschlages gegenüber dem bisherigen Zustand in Erwägung zieht, so scheint es uns geboten, ohne Zögern diesen vorgeschlagenen Weg zu gehen. Die Bestimmungen der Truppenordnung 1924, die diesen Weg versperren, dürften doch wohl zu überwinden sein. Jedenfalls ließe sich eine sachlich so einfache Lösung als provisorische Maßnahme anordnen. Denn diese Frage mit der Vertröstung auf die noch Jahre erfordernde allgemeine Reform der gegenwärtigen Militärorganisation ungelöst lassen, wäre um der Sache und der betroffenen Truppen und Kommandanten willen bedauerlich.

Es seien kurz die Vorteile des Vorschlages noch deutlicher hervorgehoben. An der Spitze der Landwehr-Bataillone und Regimenter hätten wir Kommandanten, die vielleicht volle 6 Jahre im Auszug geführt haben, und dann, anstatt befördert und zur Disposition gestellt, meist unverwendet bleiben, noch eine Reihe von Jahren der Armee wertvolle Dienste leisten könnten. Die Landwehr-Kader sind bekanntlich vielfach des Dienstes entwöhnt und bedürfen ganz besonders im Wiederholungskurs einer wohlerfahrenen Leitung zur Ausbildung ihrer Truppe. Und die Landwehrtruppe kann das notwendige Vertrauen zum Bataillonskommandanten und Regimentskommandanten nicht fassen, wenn diese allzu häufig wechseln. Mit dem neuen Weg würden auch mehr als jetzt die Kader und Mannschaften vielleicht unter diesen Kommandanten schon im Auszug Dienst geleistet haben. Außerdem müssen weniger Hauptleute zu Majoren ausgebildet und dann bei der Beförderung durch die Uebertragung eines Bataillonskommandos in der Landwehr, statt im Auszug, enttäuscht werden.

Gegenüber dem Einwurf, daß es nicht angehe, einen Oberstleutnant an die Spitze eines Landwehr-Bataillons zu stellen, wenn im Auszug Majore die Bataillone führen, und einen Oberst an die Spitze eines Landwehr-Regimentes, wenn im Auszug Oberstleutnants die Regimenter kommandieren, darf man erstens an die großen Bestände der Landwehr erinnern und zweitens an das Pflichtgefühl des Offiziers, der bis dahin aus Freude und Ueberzeugung seine Dienste dem eidgenössischen Wehrwesen gewidmet hat und folglich auch aus Einsicht in die sachliche Notwendigkeit weiterhin freudig den Platz in der Armee

einnehmen wird, den man ihm anvertraut. Die Aufgabe an der Spitze der Landwehrtruppenkörper ist bedeutsam genug und bedeutet für denjenigen, dem sie übertragen wird, das Zeugnis, daß er sich als Truppenkommandant bewährt hat. Im Ausland ist übrigens der Regimentskommandant in der Regel ein Oberst und der Bataillonskommandant ein Oberstleutnant.

Im Anschluß an diesen Vorschlag sei gleichzeitig auch an den immer deutlicher hervortretenden Mangel an geeigneten Kommandanten der Landsturm-Bataillone erinnert. Auch hier dadurch Abhilfe zu schaffen, daß man das Kommando außer an Majore auch an Oberstleutnants überträgt, verbietet vielleicht nicht einmal der Buchstabe der Truppenordnung. Unseres Erachtens können außerdem unter den zur Disposition stehenden Stabsoffizieren der Kavallerie, Artillerie und Genietruppen gutgeeignete Landsturm-Bataillonskommandanten gefunden werden.

2. Die Brigadeärzte und Brigadekriegskommissäre.

Der Vorschlag, an diesen Dienststellen anstatt Majore, wenigstens teilweise, auch Sanitätsoberstleutnants und Kommissariatsoberstleutnants zu verwenden, ist nicht neu. Da die Regimentsärzte schon in der Regel Majore sind, ist die Verwendung von Oberstleutnants als Brigadeärzte nur logisch und sachlich geboten. Bei den Kommissariatsstellen liegen die Verhältnisse anders, weil dort immer mehr üblich geworden ist, Hauptleute als Regimentsquartiermeister und Subalternoffiziere als Bataillons- und Abteilungs-Quartiermeister einzuteilen. Es fragt sich nun aber, ob es zweckmäßig ist, erstens diesen Dienst als Regel so jungen, den Fourieren in Alter und Erfahrung höchstens gleichstehenden Quartiermeistern zu übertragen und zweitens gezwungen zu sein, eine beträchtliche Zahl von Quartiermeistern jährlich auszubilden. Dies verursacht Kosten und entzieht vor allem auch den Einheiten vielerorts die guten Fouriere. Es scheint uns deswegen der Prüfung wert, ob man nicht wieder unter Verkürzung der Subalternoffizierszeit für Quartiermeister dazu zurückkehren will, diese auch als Hauptmann in der Regel in den Bataillons- und Abteilungsstäben zu verwenden, als Major in den Regimentsstäben und als Oberstleutnants als Brigade-Kriegskommissäre.

Bei einer Aenderung der Beförderungsvorschrift wird es sich auch zeigen, ob es notwendig bleibt, zur Erlangung des höheren Grades in diesen und andern Dienstzweigen vom Offizier besondere Ausbildungskurse zu fordern, oder ob nicht ihre bisherigen Leistungen und die Verpflichtung, im höheren Grade entsprechend länger Dienst zu leisten, genügen. Die Befähigung zu diesen Dienststellen gründet sich doch wohl weitgehend auf die persönliche berufliche Tätigkeit und dort bewiesene Tüchtigkeit. Daneben kommt es dann auf die Diensterfahrung an, die nicht in Spezialkursen erworben wird. Jedenfalls beweist die Stellung zur Disposition von Sanitätsoffizieren und Kommissariatsoffizieren im

Alter von 40 Jahren nur wegen Beförderungsvorschrift und Truppenordnung in der einen oder andern Richtung einen die Sache der Armee schädigenden Irrtum.

3. *Die Adjutanten und die Nachrichtenoffiziere.*

Es gibt im allgemeinen zwei Auffassungen über die Auswahl und Kommandierung von Adjutanten und Nachrichtenoffizieren zu den Stäben der Truppenkörper. Die eine wählt sie wegen der Bedeutung dieser Dienststellen aus der Zahl der besten Offiziere aus, die folglich auch zum späteren Avancement vorbestimmt erscheinen. Die andere Auffassung geht davon aus, daß es für die zum Einheitskommandanten und weiteren Avancement ausersehenen Offiziere zunächst wichtiger ist, die in der Miliz immer kurz bemessenen Führungsgelegenheiten tunlichst in der Truppe mitzumachen und nicht durch Dienst in den Stäben darin gekürzt zu werden. Es betrifft dies vor allem die Zugführer der Infanterie und Kavallerie, die sich nur in der Truppe als Führer üben können. Wohl enthält auch der Adjutanten- und Nachrichtendienst Wertvolles für einen späteren Führer, aber unsere kurzen Milizkurse zwingen zur Konzentration auf das Wichtige. Es dürfte somit, ohne Nachteil für den späteren Führer, der junge Offizier nur kurze Zeit Dienst in einem Stabe leisten. Dann aber leiden der Kommandant und der Stab darunter, daß die Adjutanten und Nachrichtenoffiziere zu oft wechseln.

Deswegen scheint uns die Auffassung richtig, diese Dienststellen mit älteren Oberleutnants zu besetzen, bei denen entschieden ist, daß sie nicht zum Einheitskommandanten ausgebildet werden. Darunter sind oft tüchtige Offiziere, die entweder wegen ihres Berufes keine Zeit zur weiteren Ausbildung opfern können oder weniger zum Kommandanten befähigt erscheinen und offenbar mehr zum Gehilfen, beispielsweise eben zum Adjutanten und zum Nachrichtenoffizier. Wenn demgemäß diese Gehilfen in den Stäben aus derartigen Oberleutnants gewählt werden und ihre meist reichlich vorhandene Dienstfreudigkeit ausgenutzt wird, um sie auch über die Altersgrenze in ihren Dienststellen zu behalten, so ergibt sich der doppelte Vorteil, sie lange Zeit im Stab, als in ihren besonderen Aufgaben gut eingearbeitete Kräfte zu behalten und dazu nicht Offiziere kommandieren zu müssen, die in der Truppe am rechten Platz sind. Der Nachrichtendienst im besonderen gewänne auf diese Weise auf ihrem Spezialgebiet eingearbeitetere Leiter. Die Kräfte, die der Auszug dabei der Landwehr entzieht, können dort in gleicher Weise aus Offizieren ersetzt werden, die sich ebenfalls wieder über die Altersgrenze freiwillig für derartige Spezialaufgaben zur Verfügung stellen. Vielleicht kann man sich auch dazu entschließen, in der Beförderungsvorschrift ein Tor zu öffnen, das erlaubt, solche langjährige Dienste auch äußerlich anzuerkennen.
